

# Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 24. März 1854.

### A u f r u f

zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Untertänigkeits-Verbande herzuliehenden Rückersah-Ansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849 S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, so wie zur Geltendmachung von Rückersahansprüchen der Pflchtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogtelichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflchtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersahansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfindsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen Geheimenrathes die höchste Entschliesung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der königlichen Ablösungs-Kommission zu vollziehen sey, so werden die betreffenden Berechtigten und Pflchtigen andurch auf-

gerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich praxirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogtelichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848 S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849 S. 181) vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849 S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bl. von 1849 S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind

anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperlichkeiten, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperlichkeiten und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziffer 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungs-Berechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziffer 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schul-Requisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen lasten.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkor-

er Größe,  
werden,  
gegen  
ird.  
Wittwe.  
ich wieder  
darn und  
Hirsauer  
leiche zur  
und da  
sehe ich  
en.  
Madler.  
70 Stücke  
aufschiebha-  
digung,  
ee ger.  
Erfüllung  
auch fer-  
ditor  
ion.  
a l w,  
März 1854,  
Eheffel.  
h. te. h. ic.  
10 58 10 30  
26 51 25 30  
7 45 7 36  
17 52 17 63  
20 21 20 16



meritirten Gerechtfamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehnt-, beziehungsweise Gefäll- oder Complex-Last zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastberechtigten.

4) Die vor Erlangung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückerfahsansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückerfahsansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnt- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungskommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungskommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden, Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Theilnehmern zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefäll-Ablösungsgesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46, Zehnt-Ablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei

den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungskommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Dergleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44 Ziff. 2, des Zehnt-Ablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückerfahsansprüche bei den Ablösungs erhandlungen vorgebracht, so sind die Theilnehmenden hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückerfahsansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten:

- 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt;
- 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur;
- 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen;
- 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der An-

meldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, so weit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangsgesetzes erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königlichen Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, den 14. Dez. 1852.

Zeyer.

Indem vorstehender Aufruf wiederholt und zum letztenmale veröffentlicht wird, erhalten die Gemeinderathe den Auftrag, für dessen nochmalige geeignete Bekanntmachung, namentlich auch durch Anschlag an das Rathhaus oder an einem sonstigen öffentlichen Gebäude, so wie auf die sonst ordentliche Weise zu sorgen und damit die besondere Annahme zu verbinden, daß die Anmeldefrist mit dem 30. Juni dieses Jahres zu Ende gehe und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Ueber die unangelhafte Vollziehung dieses Auftrags, so wie daß die Veröffentlichung des Aufrufs in der Gemeinde dreimal stattgefunden habe (vid. Amtsblatt No. 5 und 57 von 1853), sind gemeinderäthliche Urkunden binnen 10 Tagen hieher einzusenden.

Magold, den 23. März 1854.

Königliches Oberamt.

Wiebekink.

Die Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwald-Kreises an das Königliche Oberamt Magold.

In Folge der neuerdings öfters gemachten Wahrnehmung, daß auf Nachlaß einer Geldstrafe gerichtete Gesuche



aufzuneh-  
g anbe-  
beginnt  
nd endigt  
ersäumt,  
nachtheil  
sprüche,  
und Lei-  
den kön-  
den Gü-  
ern oder  
wahrten,  
retenden  
den vo-  
ung der  
t. 7 des  
s.)  
niglichen  
1852.  
e r.  
wieder-  
ffentlich  
atbe den  
ge geeig-  
ntlich auch  
Rathhaus  
ffentlichen  
nt orts-  
und damit  
n verbind-  
ngsfrist  
es Jah-  
d eine  
den vor-  
finde.  
ziehung  
daß die  
s in der  
den habe  
57 von  
e Urkun-  
eher ein-  
854.  
eramt.  
nk.  
ergische  
rwald-  
igliche  
d.  
fters ge-  
auf Nach-  
e Gesuche

erst nach mehr als Jahresfrist, von eingetretener Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses an gerechnet, eingereicht werden, ergeht an das Oberamt die Aufforderung, die ihm untergebenen Amtspfleger, so wie Gemeinde- und Stiftungspfleger dahin anzuweisen, daß sie diejenigen Geldstrafen, welche der ihrer Verwaltung anvertrauten Kasse gesetzlich zufallen, rechtzeitig mit allem Nachdruck einzuziehen. Insbesondere sind diese Korporationsdiener auf §. 5 der K. Verordnung vom 3. April 1835 hinzuweisen, wonach wiederholte Strafnachlass-Gesuche in der Regel den Vollzug der Strafe nicht hemmen.

Neutlingen, den 16. März 1854.  
Autenrieth. Mohr.  
Die Ortsvorsteher werden beauftragt, Vorstehendes den Gemeinde- und Stiftungspflegern zur genauen Nachachtung einzuschärfen.

Nagold, den 20. März 1854.  
Königliches Oberamt.  
Wiebbeckinf.

### Oberamt Nagold.

Der Ladensitz der Strumpfweber des Bezirks ist nach erfolgter höherer Genehmigung von Nagold nach Haierbach verlegt und Stadtschultheiß Maier von da zum Obmann der Zunft bestellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 21. März 1854.  
Königliches Oberamt.  
Wiebbeckinf.

### Hofkammeramt Herrenberg. Sindlingen.

**Holz-Verkauf.**  
In den abgeholzten hofkammerlichen Birkeswäldungen daselbst findet am Dienstag dem 28. dieses Mts., Morgens 8 Uhr anfangend,

der letzte Verkauf statt, wobei folgendes Schlag-Erzeugniß vorkommt:

- 30 Eichen von 24 bis 45 Schuh Länge und von 6 bis 16 Zoll mittlerem Durchmesser,
- 5 starke Buchen,
- 5 Birken,
- 17 Wagnerstangen,
- 4 Klafter Brennholz,
- 1014 Reis-Wellen und die Stockholz-Nutzung von der Schlagflähe.

Der Erlös ist baar zu bezahlen und das Holz alsbald abzuführen.

Die betreffenden Ortsbehörden werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden zeitig bekannt machen zu lassen.

Herrenberg, den 21. März 1854.  
Königl. Hofkammeramt.  
B e d.

### Forstamt Altenstaig.

#### Verkauf von überflüßigen Papier.

Am Donnerstag dem 30. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden auf der Forstamts-Kanzlei circa 9 Centner ausgeschiedene Akten unter der Bedingung des Einstampfens der Papiere im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Altenstaig, den 20. März 1854.  
Königliches Forstamt.  
A l b e r.

### Freih. v. Münch'sches Rentamt.

Dürrenhardter Hof bei Gündringen.  
**Holz-Verkauf.**  
Aus den gutherrlichen Wäldungen dahier werden am

Freitag dem 31. März 1854, Morgens 9 Uhr, folgende Holzgattungen gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden; nämlich:

- 255 Stücke tannene Sägklöße,
- 8 Stücke buchene Klöße,
- 81 Stücke tannenes Bau- und Floßholz,
- 31 Klafter tannene Scheiter und Prügel,
- 50 Haufen Reis,
- 200 Stücke Hopfenstangen.

Die Zusammenkunft ist auf dem Dürrenhardter Hof.

Horb, den 22. März 1854.  
Freiherrlich v. Münch'sches Rentamt.  
H a i l e r.

### Freiherrliche Gutsverwaltung Bernack.

**Stangen- u. Verkauf.**  
Am Mittwoch dem 29. März, Nachmittags 1 Uhr,



werden unter den bei dem Staate üblichen Bedingungen im Aufstreich verkauft werden:

- etwa 600 Stücke Gerüststangen, 30-55 Schuh lang,
  - etwa 1000 Stücke Hopfenstangen, 18-35 Schuh lang,
  - etwa 1000 Stücke Floßwieden.
- Zusammenkunft auf der neuen Thalstraße am Kegelshardt.  
Den 17. März 1854.  
Freiherrliche Gutsverwaltung.


### Amtsnotariat Altenstaig.

F ü n f b r o n n,  
Gerichts-Bezirks Nagold.  
**Erster Liegenschafts-Verkauf.**

In Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags wird am

Samstag dem 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, das Bauerngut des Jakob Koch, bestehend in:

G e b ä u:  
ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, mitten im Dorf, eine Keller- und Wagenhütte beim Haus,

eine Holzhütte daselbst,   
1/21 an der Wolfsägmühle im Schnaidbachthal,  
1/17 an der Linsensägmühle im Schnaidbachthal;

M ä h- und Brandfeld:  
35 Morgen 19 1/2 Ruthen;

W i e s e n:  
5 Morgen 1/2 Viertel 2 1/2 Ruthen, gemeinderäthlich zu 2400 fl. geschätzt, auf dem Rathhaus zu Fünfsbronn zum Verkauf gebracht, wozu die Kaufslustigen andurch eingeladen werden.

Altenstaig, den 5. März 1854.  
Königl. Amtsnotariat.  
W ü l l e n.

### Nagold. Vieh-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Jung Andreas Sautter, Guts-pächters in Unterswandorf, kommen am

Dienstag dem 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Gasthaus zum Engel in





**Nagold zum Verkauf:**  
 ein sechsjähriges Schim-  
 melpferd, trüchtig,  
 ein achtjäh-  
 riger Kappe, Wallache,  
 eine achtjährige braune  
 Stute,

drei trüchtige Kühe,  
 eine 1½-jährige Kalbel,  
 zwei einjährige Kalbel,  
 eine ½-jährige Kalbel,  
 zwei kleine Stiere,  
 11 Hühner und ein Hahn,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerk-  
 en eingeladen werden, daß Vaarzah-  
 lung zu leisten ist.

Den 20. März 1854.

Guterpfleger:  
 Gemeinderath Binder.

Altenstaig Stadt.

**Langholz-Flößerei betreffend.**

Da zur Sicherheit hiesiger Stadt  
 die Einrichtung getroffen ist, daß die  
 oberhalb derselben zur Einbindung  
 kommenden oder einfahrenden Flöße  
 mit starken Ketten befestigt werden  
 müssen, wofür per Floß 24 Kr. an  
 Georg Henfler, Zimmermeister, zu  
 bezahlen sind, so wird andurch weiter  
 bekannt gemacht, daß diese Abgabe  
 von nun an gleich bei Abholung des  
 Schlüssels zur Durchfahrt unweiger-  
 lich und bei Strafe zu bezahlen ist.

Den 20. März 1854.

Stadtschultheißenamt.  
 Speidel.

Nickhalden,  
 Oberamts Calw.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein  
 ganzes Besitztum, bestehend in:

einem großen Haus mit  
 Scheuer und Wagen-  
 schopf, nebst ungefähr  
 31 Morgen vorzüglicher Aecker,  
 1 Morgen Baumgarten,  
 13½ Morgen Wiesen im Thal,  
 42-43 Morgen Wald,

im besten Stand, aus freier  
 Hand zu verkaufen, und ladet daher  
 Kaufsliebhaber hiemit ein, sich

**Donnerstag den 30. März**  
 bei Martin Großmann hier ein-  
 zufinden.

Den 18. März 1854.

Martin K e d.

Mödingen,  
 Oberamts Herrenberg.

**Wirthschafts-Verkauf.**

Die Erben des Kronenwirths Ruß-  
 maul dahier verkaufen diese Wirth-  
 schaft nebst besonderer  
 Bierbrauerei- und  
 Branntweinbrennerei-  
 Einrichtung und beson-  
 derer Scheuer mitten im Dorf,  
 an der Straße von Nagold  
 nach Tübingen und Rottenburg  
 gelegen, und ist die einzige Bierbrauerei  
 im hiesigen Orte, und würde einem  
 thätigen Manne sein gutes Fortkom-  
 men sichern.

Der Verkauf findet am  
 Montag dem 3. April 1854,  
 Mittags 12 Uhr,  
 auf dem hiesigen Rathhaus statt, wozu  
 die Liebhaber eingeladen werden.  
 Den 20. März 1854.

Waisengericht.  
 Vorstand: Rußmaul.

Altenstaig Stadt.

**Langholz-Verkauf.**

Montag den 27. d. Mts.,  
 Vormittags 9 Uhr,

kommen auf hiesigem Rathhaus aus  
 dem Stadtwald Langenberg  
 zunächst der Einbindstätte  
 circa 850 Stämme fordenes  
 und rothbrannes Floßholz von schö-  
 ner Qualität und 25 Stücke Säg-  
 flöße zur Versteigerung.

Den 17. März 1854.

Aus Auftrag:  
 Stadtförster Gür.

Kuppingen,  
 Oberamts Herrenberg.

**Sägflöße-Verkauf.**

Am Dienstag dem 28. d. Mts.  
 werden im hiesigen Kommunwald  
 98 Stücke fordene Säg-  
 flöße von verschiedener  
 Länge und Stärke gegen  
 baare Bezahlung verkauft, wozu die  
 Liebhaber eingeladen werden.

Den 21. März 1854.

Schultheißenamt.  
 Widmayer.

Minderesbach,  
 Oberamts Nagold.

**Langholz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft am  
 Montag dem 27. d. M.,  
 Vormittags 10 Uhr,

aus ihrem sogenannten Deichelwald  
 100 Stücke Langholz,  
 vom 50er aufwärts, im öffentlichen  
 Aufstreich im Walde selbst, gegen baare  
 Bezahlung.

Das Holz ist gefällt und kann  
 täglich eingefahren werden.

Den 20. März 1854

Schultheißenamt.  
 Köhler.

Hirsau,

Oberamts Calw.

**Floßholz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft am  
 Dienstag dem 4. April d. J.,  
 Vormittags 10 Uhr,  
 im öffentlichen Aufstreich gegen baare  
 Bezahlung:

90 Stücke schöne Forchen,  
 welche ganz nahe am Orte am soge-  
 nannten Belzberg umzubauen liegen.  
 Die Länge ist 75-60, 50 Fuß und  
 abwärts Liebhaber können sich wegen  
 Besichtigung an den Schultheiß oder  
 Gemeindepfleger wenden.

Den 22. März 1854.

Schultheißenamt.  
 Keppler.

Waldorf,

Oberamts Nagold.

**Langholz-Verkauf.**

Am Dienstag dem 28. d. Mts.,  
 Vormittags 10 Uhr,  
 werden auf hiesigem Rathhause circa  
 3500 Cubikfuß Langholz auf dem Stock  
 verkauft, wozu die Liebhaber hiemit  
 eingeladen werden. Der Waldmeister  
 Walz wird etwaigen Liebhabern das  
 Holz auf Verlangen vorzeigen.

Den 23. März 1854.

Schultheißenamt. Gänfle.

Nagold.

**Bleiche-Empfehlung.**

Auf die Weilderstätter Bleiche bes-  
 sorge ich wie bisher Leinwand, Fa-  
 den und Garn, und  
 da das Publikum  
 über den Vorzug, den  
 diese Bleiche hat,  
 schon längst im Reinen seyn wird, so  
 wird es keines Rühmens bedürfen.

Waldmeister Günther.

Nagold.

Ein schöner **Zwilling**  
 wird billig verkauft von  
 G. Zaiser.

